

TEILRECHNUNG

Abrechnung einer ausgeführten Teilleistung · § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a UStG

RECHNUNGSSTELLER / AUFTRAGGEBER

RECHNUNGSSTELLER (NAME, ANSCHRIFT)

AUFTRAGGEBER (NAME, ANSCHRIFT)

STEUERNUMMER / UST-IDNR.

KUNDEN- / AUFTRAGSNUMMER

AUFTRAG UND TEILLEISTUNG

AUFTRAG / PROJEKT (BEZEICHNUNG, ORT)

TEILRECHNUNG NR.

RECHNUNGSNUMMER

RECHNUNGSDATUM

ZEITPUNKT DER TEILLEISTUNG (TAG DER AUSFÜHRUNG)

GESONDERTE ABNAHME AM

GESONDERT VEREINBARTER, WIRTSCHAFTLICH ABGRENZBARER LEISTUNGSTEIL

ABGERECHNETE TEILLEISTUNG

POS.

LEISTUNG / GEWERK DIESES TEILS

MENGE

BETRAG NETTO (EUR)

BETRÄGE

SUMME NETTO (EUR)

UMSATZSTEUER (SATZ / BETRAG)

HINWEIS BEI § 13B USTG: STEUERSCHULDNERSCHAFT DES LEISTUNGSEMPFÄNGERS

Zahlbetrag dieser Teilrechnung (brutto)



BISHER ABGERECHNETE TEILLEISTUNGEN

NR. DATUM

TEILLEISTUNG

NETTO (EUR)

UNTERSCHRIFT

Ort, Datum

Unterschrift

■ ■ ■

Kostenlos erstellt mit [belege.ai](#) — Teilrechnung-Muster: [belege.ai/teilrechnung-muster](#). Eine Teilleistung liegt vor, wenn für bestimmte Teile einer wirtschaftlich teilbaren Leistung das Entgelt gesondert vereinbart wird (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 3 UStG); die Finanzverwaltung verlangt zusätzlich die gesonderte Ausführung, Abnahme und Abrechnung (Abschnitt 13.4 UStAE). Die Steuer entsteht dann mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums der Ausführung, nicht mit der Zahlung (Satz 1 und 2). Abgerechnete Teilleistungen werden in der Schlussrechnung nicht erneut abgesetzt; abzusetzen sind dort nur vor Ausführung vereinnahmte Teilentgelte und die darauf entfallenden Steuerbeträge (§ 14 Abs. 5 Satz 2 UStG). Vorlage ohne Gewähr.